

Positionspapier der ADBeV-Bundestagung

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

In der Folge der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 zur Sicherungsverwahrung in Deutschland wurde zum 01.01.2011 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen in Kraft gesetzt, wodurch im Rahmen der Führungsaufsicht nun die EAÜ als strafbewehrte Weisung für einen bestimmten Personenkreis angeordnet werden kann (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB).

Nachdem mittels Staatsverträgen die technische Überwachung deutschlandweit an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Hessen abgetreten wurde, wird die EAÜ seit dem 01.01.2012 tatsächlich umgesetzt.

Die EAÜ soll einerseits die Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen (Ge- und Verbotszonen) verbessern, andererseits soll durch die auf 2 Monate begrenzte Speicherung der Positionsdaten die Aufklärung im Falle neuer Straftaten erleichtert werden.

Hiervon erhofft sich der Gesetzgeber eine spezialpräventive Wirkung im Sinne der Abschreckung vor neuen Straftaten aufgrund der erhöhten Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit sowie durch die angenommene Erhöhung der Selbstkontrolle der Probanden.

Bis heute konnten aufgrund fehlender Evaluation weder eine präventive Wirkung noch die erhoffte erhöhte Sicherheit bestätigt werden. Es scheint eher ein Suggestieren von Sicherheit zu sein.

Zudem sollte die fehlende Einholung eines externen Gutachtens zur Frage der Gefährlichkeit bei Anordnung einer EAÜ nachgeholt werden.

Außerdem werden bislang noch zu viele Fehlermeldungen wegen technischer Probleme gemeldet. Der enorme finanzielle und personelle Aufwand wird somit vor dem Hintergrund der unklaren Wirksamkeit von der ADBeV skeptisch gesehen.

Die Kontrolle rückt unverhältnismäßig in den Vordergrund. Dies wirkt sich kontraproduktiv auf die Beziehungsebene aus. Aus der praktischen Sicht eines Bewährungshelfers muss gesagt werden, dass sich die bisherige Arbeitsweise mit den Probanden bewährt hat.

Neben den Kontrollaufgaben stehen die Bewährungshelfer dem Klientel betreuend und helfend zur Seite. Der Aufbau einer vertrauten Arbeitsbeziehung mit dem Ziel der Resozialisierung beinhaltet:

- Wertschätzung des Menschen bei einer kritischen Betrachtung seiner Tat
- Aufarbeitung langjähriger Inhaftierung
- Auseinandersetzung mit Straftaten
- Entwicklung/Erarbeitung von Rückfallvermeidungsstrategien
- Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung des Lebensalltages nach langem Freiheitsentzug
- Vermittlung von Kenntnissen und Möglichkeiten, persönlich relevante Ziele auf sozial akzeptierte Weise zu erreichen
- soziale und berufliche Integration
- Förderung von Behandlungs-/Veränderungsmotivation, ggf. Therapiemotivation
- Anleitung zu und Begleitung von Verhaltensänderungen.

Fazit: Eine Einbindung der Bewährungshilfe in ein übermäßiges Kontrollsystem verhindert eher eine vertraute Arbeitsbeziehung, da die Probanden Bewährungshilfe zunehmend lediglich als Kontrollinstanz sehen. Zusätzlich gibt es in verschiedenen Bundesländern keine klaren Handlungsanweisungen und unterschiedliche Beteiligungen an den Abläufen, da die Führungsaufsicht nicht einheitlich organisiert ist.

Die Probanden müssen zur EAÜ eine Einstellung finden und erleben dadurch nicht selten Stresssituationen, deren Folgen insbesondere im Hinblick auf eine Rückfallwirkung nicht absehbar sind.

Bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche entsteht eine Stigmatisierung, die eine einschneidende Einschränkung der sonstigen Lebensführung zur Folge hat. Die EAÜ steht der Wiedereingliederung entgegen und könnte für eine größere Rückfallgefahr sorgen.

In der Arbeit und Auseinandersetzung mit den Probanden nimmt die Anordnung einer EAÜ sehr viel Raum ein. Unsere eigentlichen Aufgabengebiete werden vernachlässigt. Bewährte sozialpädagogische Arbeit tritt in den Hintergrund.

Insgesamt wirkt es sich somit in der sozialpädagogischen Arbeit eher kontraproduktiv aus und erfordert einen enormen Verwaltungsaufwand. Zeit in der Betreuungsarbeit geht verloren.

Langfristige Therapien sollten bereits während der Inhaftierung und lange vor der Entlassung begonnen und nach Entlassung mit sozialpädagogischer Bewährungshilfe unterstützt, ergänzt bzw. abgelöst werden.

Um die Wirksamkeit der EAÜ und ihrer abschreckenden Wirkung überhaupt nachweisen zu können, sollte diese zügig evaluiert werden, damit eine adäquate Reaktion – frei von dem Einfluss punitiver Forderungen als Folge medialer Verbreitung delinquenten Verhaltens – auf die Ergebnisse möglich sein kann.

Die Arbeit mit dem Menschen ist durch den Einsatz von Elektronik nicht zu ersetzen. Die erfolgreiche Resozialisierung unter sozialpädagogischer Federführung ist ein viel wichtigerer Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und sollte entsprechend gewertet werden.

Vallendar, 16.06.2013

Bundestagung der ADBeV